

Das brandenburgische Dorf als Schauplatz sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungen (15. bis 19. Jahrhundert)

Von Heinrich Kaak

Mein Thema lautet „Das brandenburgische Dorf als Schauplatz sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungen vom 15. bis zum 19. Jahrhundert“. Mit diesen Zeiten werde ich mich auch sogleich befassen. Bevor ich beim 15. Jahrhundert einsetze, möchte ich kurz auf die mittelalterliche Ostsiedlung zu sprechen kommen, ohne die der tief greifende Umschwung der Agrarverfassung und Agrarwirtschaft in Brandenburg und im übrigen Ostelbien gar nicht zu verstehen ist.

Die Ostsiedlung

Die mittelalterliche deutsche Ostsiedlung, auch Ostkolonisation, feudale deutsche Ostexpansion oder hochmittelalterlicher Landesausbau in der *Germania Slavica* genannt, legte den Grundstein für eine Agrarverfassung, die deutlich anders war als das, was sich seit etwa 1470 entwickelte. Die Ostsiedlung setzte, nachdem eine erste Eroberung im 10. Jahrhundert keinen Bestand gehabt hatte, seit Mitte des 12. Jahrhunderts wieder ein. 1157 eroberten Markgraf Albrecht der Bär und Erzbischof Wichmann von Magdeburg Brennabor, das Zentrum der slawischen Heveller. Aus Brennabor wurde bekanntlich Brandenburg an der Havel, und sehr bald nach der Eroberung gründete man 1159 Wusterwitz. Es liegt etwa 15 Kilometer westlich von Brandenburg an der Havel, gehörte seit 1952 zum Bezirk Potsdam und kam so 1990 zum Land Brandenburg, so dass ich mir erlaube, es hier einzubeziehen.

Aus Wusterwitz ist eine Dorfgründungsurkunde erhalten, aus der man lesen kann, dass sich im Zuge der Ostsiedlung zunächst eine Agrarverfassung bildete, die auf die Siedler, ihren Bedarf und ihre Vorstellungen zugeschnitten war. Die Siedler kamen unter Führung eines Lokators, d. h. eines Siedlungsunternehmers, aus Flandern nach Brandenburg. Von Wichmann von Magdeburg erhielten sie bzw. jeder von ihnen an der Stelle des noch zu errichtenden Dorfes eine Bauernstelle übertragen, dazu gab er ihnen das gemeinsame Recht auf die Zugehörigkeiten zum Dorf (Wald, Wasserläufe, Weiden, Wiesen und Teiche). Bei der Landzuteilung ist von Hufen die Rede, hier liegt also der Ausgangspunkt für eine Gewinnflur vor. Für die erbliche Stelleninhabung hatten sie einen Zins zu zahlen, hier wurde also das Erbzinsrecht erteilt. Die Siedler konnten, wenn sie wollten, Dorf und Besitz auch wieder

verlassen. Die Gerichtsbarkeit für kleinere Vergehen und Übertretungen lag bei dem Lokator, der auch ansässig wurde und die Position des Lehnrichters, später Lehnschulze genannt, zuerkannt bekam. Sein Schulzenhof war mit vier Hufen größer als die Bauernstellen. Hier entstand also ein weitgehend selbst verwaltetes Gemeinwesen. Diese Urkunde ist einer der wenigen Belege für diese Zeit und zeigt, dass man Siedlern etwas anbieten musste, um sie nach Brandenburg zu locken.

Im 13. und 14. Jahrhundert schritt diese Siedlung nach Osten voran. Zeitlich parallel wurden Ritter bei den Dörfern angesetzt, die zuerst nur ihre steuerfreien Hufen erhielten, später aber die Dörfer, bei oder in denen sie lebten, zu Lehen bekamen und so Grundherren wurden. Bald siedelten sich Kossäten, also Kleinbauern, neben der ersten Siedlergeneration der Hufenbauern an. Die Dörfer wiesen somit bereits ein breites soziales Spektrum auf. Im ausgehenden 13. Jahrhundert begannen die Landesherren die Gerichtsherrschaft an die lokalen Feudalherren, mit den Klöstern beginnend, abzutreten. Bereits vor den großen Pestepidemien des 14. Jahrhunderts setzte indes ein Wüstungsprozess ein, der im Neumärkischen Landbuch Markgraf Ludwigs des Älteren von 1337 schon deutlich wird. Fehdewesen und Raubrittertum spielten hier sicher eine Rolle, aber auch die Erschöpfung mancher Böden. Der „schwarze Tod“ löschte ab 1350 ganze Dörfer aus, deren Gehöfte und Agrarflächen nicht an den Landesherrn, sondern wegen der inzwischen errichteten Grundherrschaft an die lokalen Feudalherren fielen.

Situation um 1470

Drei Entwicklungen setzten um 1470 ein:

- a) nahmen Bevölkerung und Wirtschaftstätigkeit wieder deutlicher zu,
- b) vergrößerten sich die Anteile der Adligen in den Dorfgemarkungen Ostelbiens und
- c) rückte die Frage, in welchem Status die Bauern und anderen Dorfbewohner leben würden, auf die landespolitische Tagesordnung – und alles hatte miteinander zu tun.

Als der Getreidebedarf seit 1470 wieder stieg, stellte sich die Frage, was mit den noch wüsten Agrarflächen geschehen sollte. In der Zeit der Ostsiedlung hätte man diese Flächen größtenteils an viele einzelne Siedler verteilt, um dafür Zins zu nehmen. Jetzt keimte bei den Grundherren die Idee, diese Flächen selbst zu bewirtschaften. In einem Vorgang von etwa 100 Jahren wurde dazu die auf die Belange der Siedler zugeschnittene Agrarverfassung aus Erbzinsrecht und Freizügigkeit in eine sehr stark an den Interessen der Grundherren orientierte Agrarordnung umgewandelt. Aus freien Erbzinsern wurden dabei schollengebundene Gutsuntertanen, aus den Grundherren wurden Gutsherren.

Die Frage ist, wie dies vor sich ging. Die harte wissenschaftliche Argumentationsvariante ging und geht davon aus, dass es eher schlagartige Enteignungen und Dienstauflegungen gab - man hat jedoch vergeblich danach gesucht. Entscheidend ist meiner Meinung nach, dass der Wandel scheinbar und zeitlich gestreckt vor sich ging. In 100 Jahren hatte jede Generation so „nur“ die Durchsetzung jeweils einer maßgeblichen Veränderung zu verkraften, und nicht alle Landbewohner waren gleichzeitig und in gleicher Weise betroffen.

In einem ersten Versuch forderten die Adligen 1484, die Landesherrschaft müsse eindeutiger klar stellen, dass abziehende Bauern oder Kossäten gemäß dem Sachsenspiegel einen Nachfolger zu stellen hätten. Die Grundherren hatten es offenbar auf ihre Freizügigkeit abgesehen. Denn wollte man ihnen etwas auferlegen, musste man dafür sorgen, dass sie nicht weglaufen konnten. Kurzfristig war es aber gar nicht so, dass man ein allgemeines Abziehen zu verhindern hatte, sondern es kamen bei aufziehender Agrarkonjunktur durchaus Interessenten, um Stellen zu übernehmen. Unter diesen müssen schon damals Leute gewesen sein, die weder auf Rechte aus der Ostsiedlungszeit pochen konnten noch das Geld hatten, sich eine Bauern- oder Kossätenstelle zu kaufen. Mit diesen wurde man einig, dass sie die Stellen bei erhöhter Dienstleistung übernehmen konnten. Ähnlich ging es mit Bauern- oder Kossätenkindern, die auf Grund des Anerbenrechtes keine Stelle erbten. Ehe einige Jahrzehnte vergangen waren, waren neben die Erbzinsfamilien, die die Katastrophen der Zeit überlebt hatten und weiterhin Abgaben leisteten, ein unbekannte Zahl von Stelleninhabern getreten, die Frondienste bis zu zwei Tagen in der Woche erbrachten – und deren Zahl wuchs schleichend.

Entscheidend war gegen Ende des 15. Jahrhunderts, dass die adligen Grundherren mehr Hufen, als sie im 14. Jahrhundert gehabt hatten, in Eigenwirtschaften zurück behalten wollten, um diese von den Bauern und Kossäten bewirtschaften zu lassen. Außerdem suchten sie nach erweiterungsfähigen Wohnsitzen, um sie standesgemäß auszugestalten. Sie setzten daher im 16. Jahrhundert einige rechtliche Veränderungen durch. Seit 1517 durften sie erledigte Lehnschulzenhöfe, wo also die Erbfolge abgerissen war, einziehen, die Landesherrschaft verzichtete damit auf das Recht, über dieses Gut zu verfügen. Seit 1540 konnten sogar in Betrieb befindliche Lehnschulzenhöfe zur Anlage von Ritterhöfen ausgekauft werden. Diese Regelungen bewirkten, dass den betreffenden Dörfern ihre angestammten Dorfvorsteher und Lehnrichter mit ihrer gewissen Unabhängigkeit gegenüber der lokalen Herrschaft verloren gingen und dass die Adligen deren Höfe und steuerfreie Hufen dazu gewannen.

Während die Versuche, Bauern und Kossäten den Rechtsweg zu erschweren, 1527 und 1540 fast wirkungslos verpufften und durch das 1516 errichtete Berliner Kammergericht ihre Revi-

sionschancen eher verbessert wurden, bildete der 1536 erlassene Grundsatz, die Stelleninhaber dürften nicht mehr ohne Erlaubnis ihrer Herren wegziehen und hätten einen Nachfolger zu präsentieren, einen Markstein auf dem Wege zur Gutsherrschaft. Von jetzt an kann man von Gutsuntertanen sprechen. 1536 ist auch insofern ein Wendejahr, als die Untertanenkinder seitdem den Gesindezwangdienst zu leisten hatten. Die Herrschaft erhielt das Recht, sich unter den an Verdienst interessierten Jugendlichen im Dorf als erste ihr Personal auszusuchen, und dieses musste drei Jahre lang zum verordneten Mindestlohn auf dem Herrenhof dienen. Als dann zum Abschluss die zweitägigen Dienste pro Woche 1572 im Landesrecht als „landesüblich“ verankert wurden, war dies keine handstreichartig erlassene Gesetzesregelung mehr, sondern man konnte schon auf eine Reihe Dienste leistender Betriebe verweisen.

Wenn sich der herrschaftliche Anteil in den märkischen Feldmarken zwischen 1470 und 1570 von 20 auf 40 Prozent verdoppelte, veränderte sich allein dadurch das Gesicht der Dörfer kaum. Die Ritterhufen lagen im Gemenge mit den übrigen Hufen in den Gewannfluren, vielleicht waren sie weniger gut bestellt als die Bauernhufen, die zusammen ähnlich viel Raum einnahmen. Die restlichen Hufen verteilten sich auf die Kossäten, die Kirche und die Pfarrer. Etwas anderes fiel deutlicher auf: Einen oder mehrere Rittersitze im Dorf hatte es schon vorher gegeben, jetzt besaßen die Gutsherren dort ihre großen Eigenwirtschaften. An der Stelle des ehemaligen Lehnschulzenhofes lag im Zentrum häufig der einzige oder der größte Adels- hof. Gab es mehrere Adelssitze, so übte jeder der Adligen die niedere und hohe Gerichtsbarkeit über seine Untertanen und deren Besitz aus. Die Landesherrschaft hatte auf den ersten Blick immer nur Beihilfe geleistet, um über die Rechtsverleihungen zu Einnahmen zu kommen. Sehr viele Dörfer gehörten jedoch ihr selbst, und sie übertrug die mit dem Adel verhandelten Grundsätze auf ihre Domänen und wurde so zur größten Gutsherrin des Territoriums.

Auch die Bauernhöfe veränderten sich. Die Bauern hatten Ackerdienste zu leisten, zu denen sie Personal, Zugtiere und Gerät auf das Gut mitbringen mussten. Sie benötigten fortan doppeltes Gerät, weil er oft gleichzeitig ihre eigenen Höfe zu bestellen hatten. In den Hofinventaren der Gutsarchive findet man zahlreiche Hinweise auf je zwei Pflüge, Geschirre, Wagen und Eggen. Auch die Zahl der Bauernpferde nahm entsprechend zu, dazu musste man die Pferde- ställe erweitern. Die dienstpflichtigen Bauern brauchten mindestens einen Gehilfen bei der Fronarbeit, die Arbeit auf den eigenen Hufen ging auch zu zweit vor sich. Es waren daher häufig zusätzliche Knechte einzustellen. Diese mussten bezahlt und ernährt werden, was wiederum erhöhte wirtschaftliche Aktivitäten erforderte.

Im weiteren 16. Jahrhundert konsolidierte sich dieses System und wurde rechtlich abgesichert. Die Agrarkonjunktur zum Ende des Jahrhunderts führte zu seiner starken Auslastung, was eine erste große Konfliktrunde zwischen Herrschaft und Untertanen mit Frondienstverweigerungen und Beschwerden an den Landesherrn hervorrief. Im frühen 17. Jahrhundert traten die Krisenerscheinungen des Systems stärker zu Tage. Ein wirtschaftlicher Abschwung ging den großen Kriegsverlusten und -zerstörungen des Jahrhunderts voraus. Wegen dieses Niedergangs und durch den Krieg entstanden erneut umfangreiche Wüstungen.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg

Für die Zählebigkeit einmal errichteter Verhältnisse spricht, dass 1648 die Chance vergeben wurde, das gutsherrschaftliche System abzuschaffen. 1653 vollzogen der Große Kurfürst und die Gutsherren vielmehr eine Festigung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Die Gutsherren erhielten vom Kurfürsten erweiterte Vollmachten über ihre Untertanen und der Kurfürst von den Gutsherren im Gegenzug die Zustimmung, ständige Steuern zu erheben.

Mit dem Wiederaufbau nach dem Krieg komme ich auf Alt-Quilitz zu sprechen. Der Ort - heute Neuhardenberg - war herrschaftliche Residenz und zählte zu den größten ländlichen Siedlungen Brandenburgs. Vor dem Krieg hatte es ein Bauernspektrum von einer bis zu drei Hufen gegeben, sie waren die zahlreichste soziale Gruppe. Vergleicht man ihre Familiennamen vor und nach dem Krieg, findet man kaum Übereinstimmungen, und tatsächlich starb ein großer Teil der Dorfbevölkerung im Krieg allein durch eingeschleppte Krankheiten. Daher ließ sich nach dem Krieg unter ortsfremden Siedlern leicht eine Egalisierung durchführen, das heißt, dass die Herrschaft fast alle größeren Vollbauernstellen auf zwei Hufen reduzierte. Viele der Interessenten konnten erneut ihre Höfe nicht erwerben, so dass der Anteil der Nutzungsberechtigten ohne sicheren Besitz, die man jetzt Lassiten nannte, weiter zunahm.

Soziale Gliederung im 18. Jahrhundert

Die ersten Siedler im Mittelalter waren die Bauern gewesen, am Rande ihrer Dreifelderwirtschaft hatten sich die Kossäten angesiedelt. Der Sachsenspiegel erwähnt schon Landbewohner in Lohnarbeit. Entweder verzeichnete man sie im 16. Jahrhundert nur selten, weil sie so wenige waren oder weil sie keine Steuern zahlten. Sie werden als Häuslinge für die Zeit unmittelbar vor dem Dreißigjährigen Krieg in der Kurmark Brandenburg auf die kleine Zahl von 2660 Familien beziffert. Im 18. Jahrhundert vervielfachte sich die Zahl dieser und

ähnlicher Kleinststellenbesitzer jedoch, während die der Bauern und Kossäten etwa stabil blieb.

Seit 1679 im Besitz Kurfürstin Dorotheas von Brandenburg, ging Alt-Quilitz nach ihrem Tod 1689 an ihren Sohn Markgraf Albrecht Friedrich von Brandenburg-Sonnenburg und 1731 an dessen Sohn Markgraf Karl Albrecht über. Seit 1762 gehörte der Ort den Herren von Prittowitz. 1814 kam er als Sitz einer neu gebildeten Standesherrschaft an den Fürsten und dann an die Grafen von Hardenberg und erhielt den Namen Neuhardenberg. In den 1720er Jahren erlebte Brandenburg eine neue Agrarkonjunktur. Albrecht Friedrich ließ seinen Quilitzer Pächter, um sie zu nutzen, den Versuch einer Diensterhöhung unternehmen. Dem wideretzten sich von 1722 bis 1728 die Bauern, der Erfolg lag jedoch in erster Linie auf Seiten der Gutsherrschaft, wovon ein starker Impuls für ihr Wirtschaften ausging. In diesem großen Dorf (1730 ca. 660 Einwohner) gab es eine hoch differenzierte Bevölkerung von sieben sozialen Gruppen. Den Kern des Dorfes bildeten 1729 ein Dreihüfner und 22 Zweihüfner, der Kreis der Spannfähigen wurde durch zehn Halbbauern und zehn ganze Kossäten ergänzt. 28 halbe Kossäten und 28 Häuslinge, unter die auch die Handwerker und Altsitzer zu zählen sind, bildeten den Kreis der Nichtspannfähigen. In den 1730er Jahren wurden die Quilitzer Häusler zu Büdnerstellen aufgestockt. Gerade aus ihnen rekrutierte der Staat seine Soldaten, die ihre Büdner- und Soldatenexistenz auf Basis des Urlaubersystems in Einklang bringen mussten.

Der königliche Schutz der Bauern sorgte dafür, dass deren Stellenzahl leicht zunahm. Die Bauern bildeten in Alt-Quilitz das stabile, aber am wenigsten flexible Element. Ihre Haushalte waren die größten, sie konnten und mussten sich Arbeitskräfte leisten. Die Hofwirte und ihre Erben waren vom Militärdienst befreit. Sie sorgten sich jedoch am wenigsten um Lesen und Schreiben, denn als Lassiten waren sie bezüglich ihrer Höfe nicht vertragsfähig und konnten keine Kredite auf ihre Stellen aufnehmen. Die Büdner waren am erfolgreichsten darin, ihren Besitzstatus zu verbessern, und sorgten am besten für ihre Bildung.

Meliorationen und zunehmende Rechtssicherheit nach dem Siebenjährigen Krieg

Seit etwa 1765 wurden die Separation und andere Meliorationen propagiert. Die Separation veränderte die Dorffeldmark deutlich. Diese wurde in eine verbleibende Dreifelderwirtschaft der Untertanen und eine verkoppelte herrschaftliche Feldflur geteilt - meist durch Graben oder Zaun getrennt. Auf herrschaftlicher Seite begann man erfolgreich mit neuen Anbausystemen, Pflanzen und Tierrassen zu experimentieren. Die Gutsuntertanen verbesserten mancherorts ihr Besitzrecht und senkten ihre Dienstbelastung durch Zahlungen an die Herrschaft.

Zeitlich parallel nahm die Rechtssicherheit auf dem Land zu. Die Armee übte Polizeifunktion aus, und ihr wichtigstes Mittel, die militärische Exekution, wurde genauer geregelt und kontrolliert. Die Gerichtsbarkeit und das Besitzrecht auf den Domänen wurden verbessert. Die dörflichen Urbarien (umfangreiche Dienstregister seit 1784) und das Allgemeine preußische Landrecht (1794) bildeten als solche keine Reformen, leisteten jedoch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Rechtsverhältnisse auf dem Land. Die Gutsherrschaft wurde dadurch nicht gemildert, die Rechtslage jedoch im Hinblick auf künftige Streitigkeiten klarer.

Die Agrarreformen seit 1807

Die Meliorationen mündeten 1807 in die großen Agrarreformen. Als erstes wurden die Gutsuntertanen 1810 allgemein frei. Damit wurden aus Gutsuntertanen freie Landbewohner und aus Gutsherren Gutsbesitzer. Dann hob bei den bäuerlichen Lassiten 1816 die Ablösung der Frondienste an, es folgte die Regulierung der besser gestellten Bauern. Resultat war ihre komplette Dienstbefreiung, die aber mit erheblichen Zahlungen oder Landabtretungen an ihre ehemaligen Herrschaften einherging.

Separation und Gemeinheitsteilung unter den Bauern, Kossäten und Büdnern folgten erst nach und nach. Häufig ging ihnen ein Stadium der verbesserten Dreifelderwirtschaft voraus. Die Dienstablösung bei den Kossäten und Büdnern wurde erst um 1850 abgeschlossen. Erst jetzt wurde auch die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben.

Eine Gemeindeverfassung im Sinne einer Gebietskörperschaft mit gewählten Gemeindevertretern und Dorfvorständen erhielt das platte Land noch lange nicht. 1871 gab es erstmals eine Vertretung der Landgemeinden auf Kreisebene. Die Gutsbesitzer trennten sich sehr schwer von der Polizeiobrigkeit, die in den Gutsbezirken erst 1927 erlosch.